

digen beuelh. Würde yemants deszhalbē durch des
Gegenschreibers vnuorsichtigkeit betrogen / oder in
schaden gefurt / des schadens soll er sich am Gegen
schreiber erholen.

C Der xx. Artickel.

Wann einem andern theil scheinweis zuge
schriben werden.

Würde auch yemandt andern leuthen / in schein
ne theil zuschreiben lassen / des nutzes selber danon
gewarten wollen / dieselben theil sollen der bleiben /
den sie zugeschriben werden. Vnd ap dieselben der
theil nicht haben wolden / odder die ihenen / den sie
zugeschriben / nicht in wesen weren / alsdann sollen
sollich theil / als verleugent vnd verpüret gutt / ge
acht vnd gehalten werden.

C Der xxj. Artickel.

Wann man Alde zechen auffgenohmen /
wie man das tieffste strecken soll.

So ein alde zech auffgenomen / vnd zubawen
angefangen wirdt / soll er das tieffste strecken / vnd
sunst kein andere örter belegen / sie seyen dann zuuor
aus beuelh des Bergkmaisters durch Geschworne
besichtiget vñ bestochen. Vnd auff denselben zechen
soll der Bergkmaister keine halde on vnsern willen
zucleinen oder zuwaschen gestatten. Auch auff an
dern zechen / ap die gleich vom rasen allzeit erbawet
vnd kein mal ins frey kohnen weren / solchs nicht
vorgünnen / welche die tieffen nicht bawen.

Der

B
notta:

fiatt: